

Vertrag

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
- im Folgenden "Bund" genannt -

und

das Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,
- im Folgenden "Land" genannt -

schließen gemäß Protokollnotiz zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 30. Juni 1994, sog. Hauptstadtfinanzierungsvertrag '94, folgenden Anschlussvertrag:

§ 1

Der Bund stellt zur pauschalen Abgeltung von hauptstadtbedingten Sicherheitsmaßnahmen des Landes einen Betrag von 75 Mio. DM jährlich bereit. Damit sind die Sonderbelastungen des Landes im Sicherheitsbereich abgegolten (Artikel 106 Abs. 8 GG).

§2

Sonstige hauptstadtbedingte Maßnahmen, insbesondere solche gesamtstaatlich veranlasster Repräsentation, bedürfen einer gesonderten Bestellung und Abgeltung durch den Bund. Im Übrigen wird auf den "Vertrag zur Kulturfinanzierung in der Bundeshauptstadt" zwischen dem Bund und dem Land Berlin verwiesen.

§3

Die Jahresbeträge werden jeweils zum 30. Juni geleistet.

§4

Unbeschadet der Verpflichtung des Bundes aus § 1 werden die Jahresbeträge nach Maßgabe der in den jährlichen Haushaltsplänen veranschlagten Ausgaben zur Verfügung gestellt.

§5

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Berlin, den 29. März 2001

Für die Bundesrepublik Deutschland
Henner Wittling
Staatssekretär beim Bundesminister für
Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Berlin, den 29. März 2001

Für das Land Berlin
Volker Kähne
Chef der Senatskanzlei